

Die nachfolgenden Ausführungen erfolgen im Vorgriff auf die zu veröffentlichte Förderrichtlinie.

Es können sich hier noch Änderungen ergeben.

Anlage 7

FAQ - Häufig gestellte Fragen

Stand, 18.11.2021

Förderung von CO₂-Ampeln in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

1. Wer kann gefördert werden?

Träger von Kindertageseinrichtungen sowie Betreiber von Kindertagespflegestellen mit notwendiger Erlaubnis.

2. Bis wann können Anträge auf Förderung gestellt werden?

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können bis zum 30.11.2021 gestellt werden. Hierbei handelt es sich aber nicht um eine Ausschlussfrist. Anträge die nach dem 30.11.2021 eingehen, werden jedoch nachrangig berücksichtigt.

3. Muss ein KITA-Träger mit mehreren Einrichtungen für jede Kindertageseinrichtung einen eigenen Antrag stellen?

Nein, durch den Träger ist ein Antrag zu stellen, mit der eine Gesamtzuwendung beantragt wird. In der Anlage zum Antrag sind die Angaben zu den einzelnen Einrichtungen zu machen.

4. Welche Geräte werden gefördert?

Gefördert werden nur die Geräte, die den technischen Anforderungen aus der Förderrichtlinie entsprechen. Die Anforderungen finden Sie unter Nr. 4.1 der Richtlinie.

5. Für welche Räume kann eine CO₂-Ampel beschafft werden?

Gefördert wird die Beschaffung von CO₂-Ampeln für die Nutzung in Betreuungsräumen (Gruppenräume, Bewegungsräume, Schlafräume, Funktionsräume). Nicht zu den Betreuungsräumen gehören Büros, Personalräume, WC-Räume und Küchenräume.

6. Können bereits beschaffte CO₂-Ampeln gefördert werden?

Für nach dem 08.08.2021 angeschaffte CO₂-Ampeln, die den technischen Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechen, kann eine Zuwendung beantragt werden. Als Zeitpunkt der Beschaffung gilt der Abschluss eines entsprechenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

7. Ist ein vorzeitiger Maßnahmehbeginn möglich?

Nach der Richtlinie ist, abweichend von den Regelungen zum Verbot des vorzeitigen Maßnahmehbeginns, eine Förderung von richtlinienkonformen Geräten möglich, wenn die Beschaffung nach dem 08.08.2021 erfolgte.

8. Was bedeutet „Erstattungsprinzip“?

Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der getätigten Ausgaben und vorgelegten Rechnungs- und Zahlungsbelege.

9. Können mehrere CO₂-Ampeln für einen Raum gefördert werden?

Nein, je Betreuungsraum ist nur eine CO₂-Ampel förderfähig.

10. Können auch CO₂-Ampeln beschafft werden, die mehr als 300 Euro kosten?

Ja, es können auch CO₂-Ampeln mit einem höheren Gerätepreis beschafft werden. Da die Förderung jedoch auf einen Maximalbetrag von 300 Euro je Gerät begrenzt ist, muss der übersteigende Betrag aus eigenen Mitteln finanziert werden.

11. Bekomme ich auch eine Zuwendung von 300 Euro je CO₂-Ampel, wenn der Gerätepreis unter 300 Euro liegt?

Nein, eine Förderung erfolgt maximal in Höhe der tatsächlichen Ausgaben.

12. Gibt es durch die Förderrichtlinie für öffentliche Auftraggeber Ausnahmen im Vergabeverfahren?

Für öffentliche Auftraggeber regelt die Förderrichtlinie keine Ausnahmen im Vergaberecht. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Auftragswertverordnung zur Ankurbelung der Wirtschaft wegen der SARS-CoV-2-Pandemie vom 10.12.2020 bis zum 31.12.2021 freihändige Vergaben bzw. beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnehmerwettbewerb bis zum einem Auftragswert von 214.000 € (Bauleistungen 5,35 Mio. € bzw. 2,5 Mio. €) durchgeführt werden können. Die Informationspflichten aus § 19 und § 20 VOL/A sind zu beachten.

13. Welche Vergabeanforderungen gelten für freie Träger und Kindertagespflegestellen?

Hier gelten für die Auftragsvergabe die Regelungen der Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) RdErl des MF vom 1.2.2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch Rd.Erl. vom 21.10.2017 (MBI. LSA 2018, S. 211).

14. Steht bei Ausgaben für Lieferung und Erstinstallation ein Zuwendungsbetrag je Einrichtung in Höhe von 500 Euro (1.000 Euro bei Einrichtungen mit mehr als 20 Betreuungsräumen) zu, auch wenn nur geringere Ausgaben nachweisbar sind?

Eine Zuwendung wird nur in Höhe der tatsächlichen Ausgaben für Lieferung und Erstinstallation der Ampeln je Einrichtung gewährt.

15. Sind CO₂-Ampeln förderfähig, die weitere Parameter (z.B. Temperatur) messen?

CO₂-Ampeln, die neben der CO₂-Konzentration, noch weitere Parameter messen, sind dann förderfähig, wenn sie die Mindestanforderungen nach Nr. 4.1 der Förderrichtlinie erfüllen und sichergestellt ist, dass die Alarmierungsfunktion beim Erreichen des Schwellenwerts (z. B. 1.000 ppm CO₂) nicht übersteuert werden kann. Eine Bestätigung des Herstellers über die Einhaltung der Mindestanforderungen ist auch hier erforderlich.

16. Inanspruchnahme von Skonto

Im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln sind Skonto in Anspruch zu nehmen und ggf. anteilig bei den Geräten zu berücksichtigen.

Die nachfolgenden Ausführungen erfolgen im Vorgriff auf die zu veröffentlichte Förderrichtlinie.

Es können sich hier noch Änderungen ergeben.

FAQ - Häufig gestellte Fragen

Stand 18.11.2021

Förderung von mobilen Luftreinigungsgeräten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

1. Wer kann gefördert werden?

Träger von Kindertageseinrichtungen sowie Betreiber von Kindertagespflegestellen mit notwendiger Erlaubnis.

2. Bis wann können Anträge auf Förderung gestellt werden?

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können bis zum 30.11.2021 gestellt werden. Hierbei handelt es sich aber nicht um eine Ausschlussfrist. Anträge die nach dem 30.11.2021 eingehen, werden jedoch nachrangig berücksichtigt.

3. Muss ein KITA-Träger mit mehreren Einrichtungen für jede Kindertageseinrichtung einen eigenen Antrag stellen?

Nein, durch den Träger ist ein Antrag zu stellen, mit der eine Gesamtzuwendung beantragt wird. In der Anlage zum Antrag sind die Angaben zu den einzelnen Einrichtungen zu machen.

4. Welche Geräte werden gefördert?

Gefördert werden nur die Geräte, die den technischen Anforderungen aus der Förderrichtlinie entsprechen. Die Anforderungen finden Sie unter Nr. 4 der Richtlinie.

5. Gibt es hinsichtlich der förderfähigen Geräte eine Positiv-/Negativ-Geräteliste?

Aus wettbewerblichen Gründen kann es keine Liste von Geräten geben die förderfähig sind.

6. Für welche Räume kann ein mobiler Luftreiniger beschafft werden?

Gefördert werden mobile Luftreiniger für Betreuungsräume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit. Nach Maßgabe des Umweltbundesamtes sind Betreuungsräume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit Räume, welche nicht über eine stationäre raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr verfügen und in denen die Fenster nur kippbar sind und/oder in denen nur Fenster und/oder Lüftungsklappen mit unzureichendem

Querschnitt vorhanden sind. Nicht zu den Betreuungsräumen gehören Büros, Personalräume, WC-Räume, Küchenräume.

Betreuungsräume in denen bautechnisch eine ausreichende Lüftung möglich wäre, hier aber aus organisatorischen Gründen eine Einschränkung erfolgte, sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Es wird darauf hingewiesen, dass gerade intensives und fachgerechtes Lüften von Räumen eine wirksame Verringerung der Konzentration ausgeschiedener virusbehafteter Partikel bewirkt und damit das Infektionsrisiko senkt.

7. Wie hoch ist die Förderung?

Für jeden mobilen Luftreiniger der die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllt, wird eine Zuwendung in Höhe von bis zu 3.000 Euro gewährt. Höhere Ausgaben sind aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Für die Installation vor Ort einschließlich der für den laufenden Betrieb notwendigen Einweisung und Wartung wird je Gerät eine Zuwendung von pauschal 2.000 Euro gewährt.

8. Welche Ausgaben sind förderfähig?

Förderfähig sind die Beschaffungsausgaben (Kauf) für mobile Luftreiniger, wenn die technischen Anforderungen der Forderrichtlinie erfüllt werden. Miete/Leasing sind aufgrund der engen Zeitvorgaben zur Umsetzung des Förderprogramms keine zuwendungsfähigen Ausgaben.

Wenn Ausgaben für die Installation vor Ort einschließlich der für den laufenden Betrieb notwendigen Einweisung und Wartung entstehen sind diese Ausgaben zuwendungsfähig und werden über eine Zuwendung pauschal finanziert.

9. Können mehrere Geräte pro Raum beschafft werden?

Grundsätzlich wird ein Gerät pro Betreuungsraum gefördert. Die Geräte müssen nach der Richtlinie so bemessen werden, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom mindestens dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Kann die Einhaltung der geforderten geringen Geräuschemission (ASR A 3.7) und die Sicherstellung einer ausreichenden Gesamtleistung nicht über ein Gerät erfolgen, kann in zu begründenden Fällen die Bewilligung eines weiteren Gerätes erfolgen.

10. Können bereits beschaffte mobile Luftreinigungsgeräte gefördert werden?

Für ab dem 01.05.2021 angeschaffte Luftreiniger, die den technischen Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechen, kann eine Zuwendung beantragt werden. Als Zeitpunkt der Beschaffung gilt der Abschluss eines entsprechenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

11. Ist ein vorzeitiger Maßnahmehbeginn möglich?

Nach der Richtlinie ist, abweichend von den Regelungen zum Verbot des vorzeitigen Maßnahmehbeginns, eine Förderung von richtlinienkonformen Geräten möglich, wenn die Beschaffung ab dem 01.05.2021 erfolgte.

12. Ist eine Lieferung der mobilen Luftreinigungsgeräte erst im Jahr 2022 förderschädlich?

Eine Lieferung erst im Jahr 2022 ist möglich. Die Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung (siehe Richtlinie) müssen aber bis zum **28.02.2022** erfüllt sein.

13. Was bedeutet „Erstattungsprinzip“?

Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der getätigten Ausgaben und vorgelegten Rechnungs- und Zahlungsbelege.

14. Gibt es durch die Förderrichtlinie für öffentliche Auftraggeber Ausnahmen im Vergabeverfahren?

Für öffentliche Auftraggeber regelt die Förderrichtlinie keine Ausnahmen im Vergaberecht. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Auftragswertverordnung zur Ankurbelung der Wirtschaft wegen der SARS-CoV-2-Pandemie vom 10.12.2020 bis zum 31.12.2021 freihändige Vergaben bzw. beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnehmerwettbewerb bis zum einem Auftragswert von 214.000 € (Bauleistungen 5,35 Mio. € bzw. 2,5 Mio. €) durchgeführt werden können. Die Informationspflichten aus § 19 und § 20 VOL/A sind zu beachten.

15. Welche Vergabeanforderungen gelten für freie Träger und Kindertagespflegestellen?

Hier gelten für die Auftragsvergabe die Regelungen der Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) RdErl des MF vom 1.2.2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch Rd.Erl. vom 21.10.2017 (MBI. LSA 2018, S. 211).

16. Kann die Förderung von Luftreinigern mit der Förderung von CO2-Ampeln kombiniert werden, wenn Luftreiniger auch über CO2-Sensoren und eine entsprechende Ampelanzeige verfügen?

Eine Kombination der beiden Förderungen für ein Gerät, welches die Funktionen des Luftreinigers und der CO₂ wahrnimmt, also die Förderung eines Kombigerätes mit 3.000 € für Luftreiniger und zusätzlich 300 € (CO₂ Ampel) ist nicht möglich.

Es handelt sich hier um zwei verschiedene Förderverfahren, welche auch unterschiedlich finanziert werden.

Es können aber mobile Luftreiniger angeschafft werden, welche die technischen Mindestanforderungen erfüllen, darüber hinaus über weitere Funktionen verfügen. Die Maximalförderung bleibt hier auf 3.000 € je Gerät begrenzt.